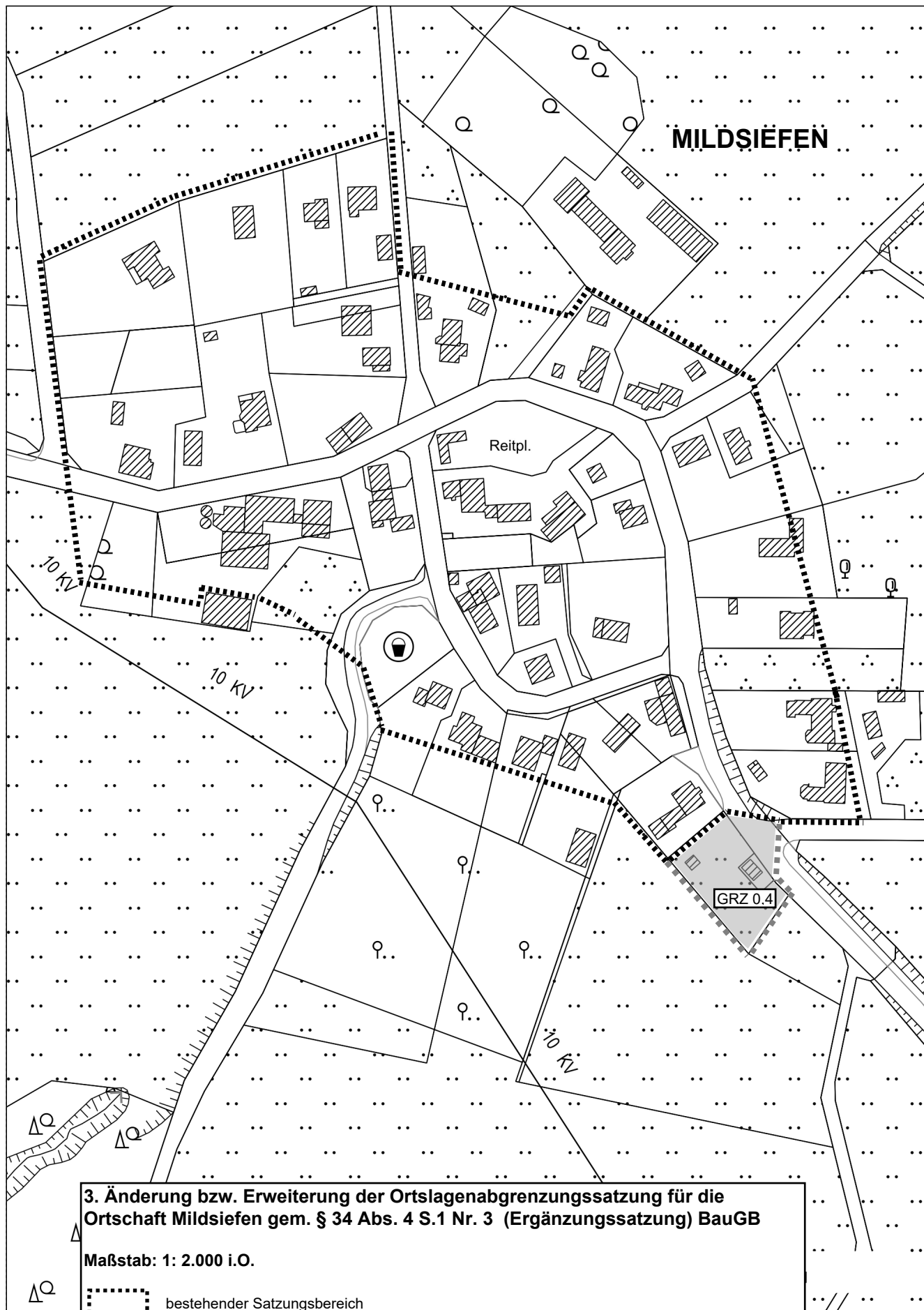


MILDSIEFEN



3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Mildsiefen gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB

Maßstab: 1: 2.000 i.O.



bestehender Satzungsgebiet



Bereich der 3. Änderung bzw. Erweiterung

GRZ 0,4

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m §§ 16 bis 21 BauNVO



Satzung vom 30.08.2023

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Mildsiefen

Für die Ortslage Mildsiefen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 30.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1: 2.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung inklusive des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vom 12.07.2023 und des Fachbeitrags Artenschutz vom 22.09.2022, jeweils erstellt durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt + Stadt + Land, Kaiserstraße 28/Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Bau NVO bis § 21 Bau NVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

§ 4

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutz-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540

nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollen nicht eingesetzt werden.

Ausflugkontrolle und Fällung von Bäumen mit für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen

Vor der Fällung von Bäumen mit geeigneten Höhlen, die zwischen Mitte September und Mitte November stattfinden muss, ist eine Ausflugskontrolle durchzuführen, um den Besatz durch Fledermäuse auszuschließen. Werden zum Zeitpunkt der Begutachtung Mitte September entsprechende Fledermausarten in den Gehölzen vorgefunden, sind die Fällarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. In dem Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte November ist bei einer Fällung davon auszugehen, dass bei den Fledermäusen die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Winterquartiere noch nicht aufgesucht wurden.

§ 5

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen):

Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) sind mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. zu gestalten bzw. zu begrünen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Bodendenkmalpflege:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51941 Overath, Tel. 02206/9030-0; Fax: 02206/903022, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzu-

stellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf den Leitfaden und weitere Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

Begründung

zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Mildsiefen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Lage und Größe des Plangebietes

Die Ortschaft Mildsiefen liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Nümbrecht. Der Satzungsbereich befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft von Mildsiefen und umfasst das Grundstück Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Nr. 177 sowie einen Teil der gemeindlichen Wegeparzelle Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Nr. 222. Das Plangebiet umfasst ca. 1.300 m². Die genaue Abgrenzung ist der Satzungskarte zu entnehmen.

Flächennutzungsplan

Der Satzungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Diese Darstellung ist begründet in der ehemaligen Nutzung des vorhandenen Gebäudes im Plangebiet als sog. „Sonntagsschulhaus“. Diese Nutzung wurde bereits vor langer Zeit aufgegeben. Die Ortschaft Mildsiefen an sich ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Bei der nächsten Überarbeitung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung des vorliegenden Satzungsbereiches entsprechend in Gemischte Baufläche geändert.

Auf dem Lehmkaulenfeld

Milsiefen

Oberrhein

Auf dem Hof auf d

Auf d

Für die Ortschaft Mildsiefen gibt es eine bestehende Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 + Nr. 3 BauGB.

Gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB, kann die Gemeinde durch Satzung, bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Diese Voraussetzung der Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erfüllt die vorliegende Gemeinbedarfsfläche aber nicht. Laut Kommentierung Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zum BauGB zählen hierzu nur die in § 1 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Flächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen). Hierauf verwies der Oberbergische Kreis in seiner Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Entwicklungssatzung. Somit ist vorliegend die Grundlage für die Entwicklungssatzung nicht gegeben.

Da der Änderungsbereich aber in jedem Fall die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB aufweist, soll das Satzungsverfahren nun hierrüber abgewickelt werden.

Der vorliegende Satzungsbereich ist mit einem Gebäude, welches früher als sog. „Sonntagsschulhäuschen“ für die Bewohner von Mildsiefen gedient hat und einem Nebengebäude bebaut. Diese Nutzung ist bereits vor längerer Zeit aufgegeben worden.

Der vorliegende Satzungsbereich ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und steht im räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Die optische Wahrnehmung des Satzungsbereiches/des Grundstücks ist durch die vorhandene Bebauung und die Grundstückspflege bereits zum Ort zugehörig. Über die vorliegende Satzungserweiterung soll der Bereich in die bestehende Satzung aufgenommen werden, um dem Grundstückseigentümer Planungssicherheit zu geben. Weiterhin soll das vorhandene Gebäude erweitert werden und in Wohnen umgenutzt werden. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die vorliegende Satzungserweiterung wird für den Wohnraumbedarf der Bevölkerung aufgestellt.

Im Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO von 0,4 festgesetzt. Im Übrigen haben sich Bauvorhaben im i.S. von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch diese Satzung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind, bestehen nicht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Erschließung

Der Satzungsbereich wird durch die Gemeindestraße/Wegeparzelle Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Nr. 222, wegemäß erschlossen.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser im Plangebiet wird bereits über das vorhandene Trennsystem entsorgt. Laut der „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation. Sollte der Grundstückseigentümer/Bauherr das anfallende Niederschlagswasser im Satzungsbereich versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einleiten wollen, hat dieser die entsprechenden Erlaubnis- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

Alle anderen Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Strom, Telekommunikation) müssen durch die Versorgungsträger erfolgen, bzw. sind auch schon vorhanden.

Natur und Landschaft

Auf die ursprünglich angedachte Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB hätte die Vorschrift nach § 1 a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) keine Anwendung gefunden. Durch die Umstellung auf das Satzungsinstrument nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB ist der § 1 a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Hierfür wurde nachträglich ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt-Stadt-Land, Kaiserstraße 28/Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, erstellt. Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag, Stand: 12.07.2023, ist Anlage dieser Begründung.

Mit der geplanten Satzungserweiterung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Pflichten werden durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht Maßnahmen innerhalb der Satzung vor, die entsprechend in der Satzung festgeschrieben werden. Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in die Biotopfunktion von 11.300 ÖW (Ökologische Wertepunkte) und ein Ausgleichsbedarf in die Bodenfunktion von 787 m². Dieser Ausgleich soll außerhalb des Satzungsbereiches auf dem Nachbargrundstück Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Nr. 174 durch Pflanzung von 14 hochstämmigen Obstbäumen erfolgen (siehe Maßnahme A1 Anpflanzung von Obstbäumen unter Ziff. 4.2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages).

Die Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme, die zeitliche Umsetzung und Pflege werden durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde vor Satzungsbeschluss gesichert. Auf den beigefügten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird verwiesen.

Durch die internen und externen Maßnahmen ist der Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktionen durch die vorliegende Satzung ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für den vorliegenden Satzungsbereich wurde durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt-Stadt-Land, Kaiserstraße 28/Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich der Artenschutzprüfung Stufe 1 gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt. Ursprünglich wurde der Fachbeitrag für die angedachte Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB erstellt, kann aber konkludent für das nun vorliegende Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) angewandt werden. Der Fachbeitrag (Stand: 22.09.2022) ist Bestandteil dieser Begründung.

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch die Satzungserweiterung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu erwarten ist. Hier kann unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 -3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Folgende Verminderungsmaßnahmen werden empfohlen und in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt:

Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollen nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Ausflugkontrolle und Fällung von Bäumen mit für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen

Vor der Fällung von Bäumen mit geeigneten Höhlen, die zwischen Mitte September und Mitte November stattfinden muss, ist eine Ausflugskontrolle durchzuführen, um den Besatz durch Fledermäuse auszuschließen. Werden zum Zeitpunkt der Begutachtung Mitte September entsprechende Fledermausarten in den Gehölzen vorgefunden, sind die Fällarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. In dem Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte November ist bei einer Fällung davon auszugehen, dass bei den Fledermäusen die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Winterquartiere noch nicht aufgesucht wurden.

Im Plangebiet/Satzungsbereich sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten ist nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

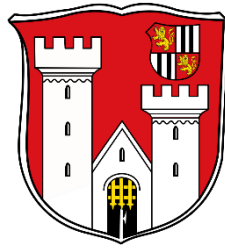
Nümbrecht, den 19.10.2023
Der Bürgermeister

Hilko Redenius



Anlagen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, erstellt vom Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt-Stadt-Land, Kaiserstraße 28/Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Stand: 12.07.2023
- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe 1 gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, erstellt vom Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt-Stadt-Land, Kaiserstraße 28/Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, Stand: 22.09.2022



Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zur

3. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 S.1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Mildsiefen“ der Gemeinde Nümbrecht

Stand: 12.07.2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA/AKNW
Maria Luisa Otterbach, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	5
2.1	Planungsvorgaben.....	5
2.2	Realnutzung	6
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	9
2.3.1	Flora.....	9
2.3.2	Fauna.....	14
2.4	Geologie, Boden und Wasser	14
2.5	Landschaft, Erholung.....	16
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	17
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	17
4.1	Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	17
4.2	Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen.....	18
4.3	Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung	21
4.4	Kostenschätzung	21
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	21
6	FAZIT	25
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	26

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).	3
Abb. 2:	Sicht auf das bestehende Gebäude im Plangebiet.	7
Abb. 3:	Gartenfläche mit Scherrasen, Hainbuchenhecken und Holzlager.	7
Abb. 4:	Bienenunterstand, Haselnusssträucher, Rasenfläche und links im Bild Brennnessel.	8
Abb. 5:	Obstbäume im Plangebiet.	8
Abb. 6:	Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte	11
Abb. 7:	Bodenkarte (Quelle: ABK, BK50 ©Geobasis NRW)	15
Abb. 8:	Karte Nr. 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen	20
Tab. 1:	Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	12
Tab. 2:	Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991)	13
Tab. 3:	Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach FROELICH + SPORBECK (1991)	13
Tab. 4:	Kostenschätzung	21
Tab. 5:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion	22
Tab. 6:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion	22
Tab. 7:	Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen	24

Anhänge

Anhang 1: Sortenliste für bergische Streuobstwiesen

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Mildsiefen“ soll eine Außenbereichsfläche auf den Grundstücken Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Flurstück 177 und Flurstück 222 tlw. (Straße) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzungsänderung und den Neubau eines Wohngebäudes zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Mildsiefen. Die ca. 1.390 m² große Ergänzungsfläche wird im Süden landwirtschaftlich und im Norden als Hausgarten genutzt.

Die Erweiterungsfläche ist über das bestehende Straßennetz „Mildsiefen“ erschlossen. Das zu überplanende Grundstück liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und sollen dem Innenbereich zugeführt werden.

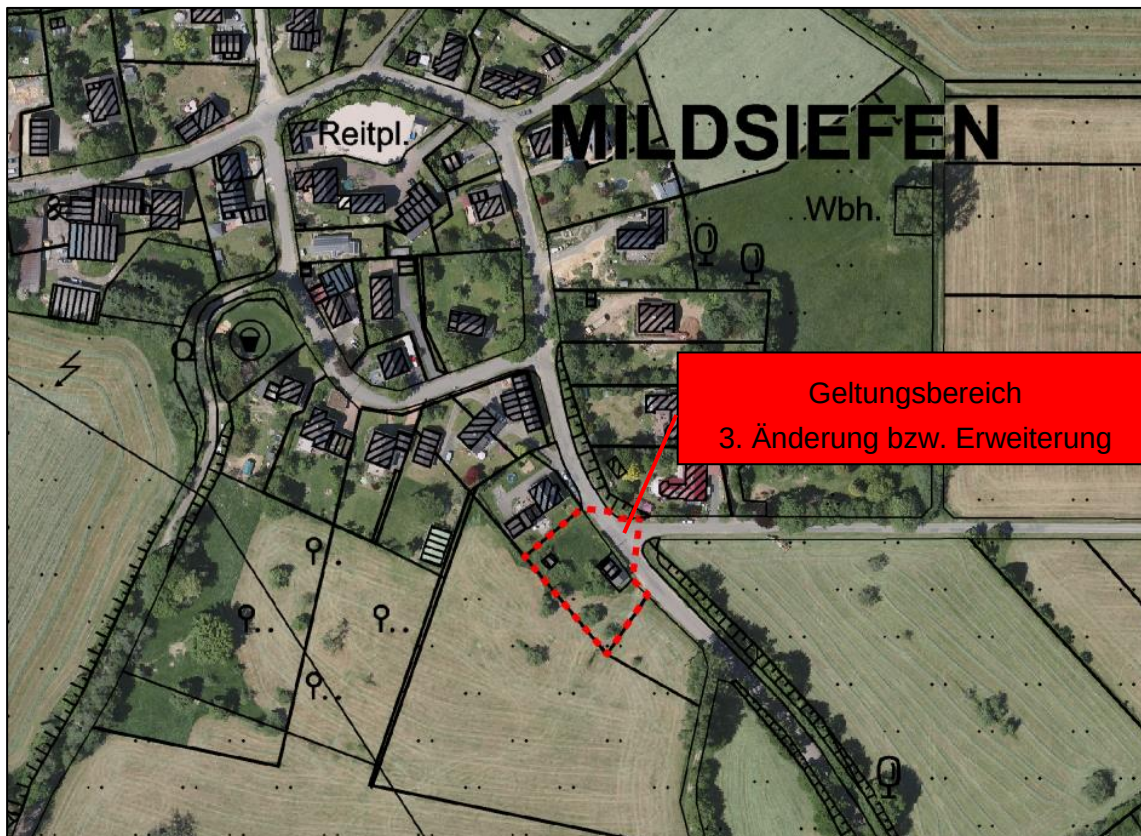


Abb. 1: Lage des Plangebietes, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG).

Im Rahmen der 3. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Fachbeitrag Artenschutz (HKR, 2022) bearbeitet worden.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in einem vereinfachten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt) und der Bodenverhältnisse.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im März 2023 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Im August 2019 trat ein neuer **Landesentwicklungsplan (LEP)** in Kraft. Gemäß der zeichnerischen Darstellung liegt der Planbereich inmitten eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“.

Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Innerhalb des Naturparkes Bergisches Land (NTP-002) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nümbrecht ist das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ausgewiesen.

Gemäß des rechtskräftigen **Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl** wird der Änderungsbereich von dem Landschaftsschutzgebiet „Nümbrecht, Waldbröl“ (LSG-5010-0002) umschlossen. Für den gesamten Bereich des Plangebietes gibt der Landschaftsplan Ziel 7 an: „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.“

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparkes** (NTP-002) „Bergisches Land“.

Innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung liegen keine **Biotopverbundflächen**.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Es ist das **geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW** BT-GM-01729 „Streuobstwiese“ im Plangebiet vorhanden. Etwa 60 m östlich liegt das geschützte Biotop BT-GM-01728 „Baumreihe“. Etwa 70 m westlich befindet sich das geschützte Biotop BT-GM-01730 „Streuobstwiese“.

Es sind keine **Naturschutzgebiete** in einem Umkreis von 300 m vorhanden

Es sind keine **FFH- oder Vogelschutzgebiete** in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume, prioritäre und FFH-gebietscharakteristische Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, und der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (vgl. auch Fachbeitrag Artenschutz, HKR, 2022).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Wasserschutzgebietes**.

Es sind keine **Kulturdenkmale** im Planungsgebiet.

Es liegen keine Daten zur **Bodenbelastung** vor (RIO).

2.2 Realnutzung

Auf dem Grundstück befindet sich ein leerstehendes Gebäude, das ursprünglich als Sonntagschule errichtet wurde. Darüber hinaus wird das Plangebiet zum einen von einem Hausgarten mit Scherrasenfläche, Hainbuchenhecken, Ziersträuchern, Eichen mit geringem Baumholz, Haselnusssträuchern, Holzlager und einem Bienenunterstand geprägt. Zum anderen besteht das Plangebiet aus landwirtschaftlich genutztem Grünland mit 4 Obstbäumen (Apfel und Pflaume) mit mittlerem Baumholz.

Östlich des Plangebietes erstreckt sich die Straße „Mildsiefen“. Im Südosten wird die Streuobstwiese fortgesetzt und es schließt sich landwirtschaftlich genutztes Grünland an. Im Nordwesten liegt die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Mildsiefen.



Abb. 2: Sicht auf das bestehende Gebäude im Plangebiet.



Abb. 3: Gartenfläche mit Scherrasen, Hainbuchenhecken und Holzlager.



Abb. 4: Bienenunterstand, Haselnusssträucher, Rasenfläche und links im Bild Brennnessel.



Abb. 5: Obstbäume im Plangebiet.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich der Änderung erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 16.08.2022 sowie am 22.03.2023. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Einzelbäume, standorttypisch, mit geringem Baumholz (BF31)

Unterhalb des bestehenden Gebäudes stocken zwei Eichen (*Quercus robur*) mit geringem Baumholz und grenzen den Gartenbereich von der landwirtschaftlichen Fläche ab.

Einzelsträucher (BB1)

Auf dem Grundstück befinden sich vereinzelt Haselsträucher (*Corylus avellana*) in 2er oder 3er Gruppen.

Intensiv beschnittene Hecke, standorttypisch (BD3)

Zur Straße sowie zum Nachbargrundstück im Nordosten ist das Plangebiet durch eine intensiv Beschnittene Hainbuchen-Hecke abgegrenzt.

Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31)

Im Osten des Geltungsbereiches liegt eine intensiv bewirtschaftete Fettwiese. Es handelt sich um den stark befahrenen Bereich unmittelbar am Wiesentor. Es finden sich überwiegend Gräser wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium Perenne*). Des Weiteren findet sich Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*).

Streuobstwiese mit alten Hochstämmen (HK22)

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Streuobstwiese mit alten Hochstämmen. Bei den Obstbäumen handelt es sich um Pflaumen und Apfelbäume, die Spalten und kleine Höhlen aufweisen. Im Plangebiet selbst befinden sich 4 Obstbäume. Die Obstwiese erstreckt sich jedoch noch weiter nach Südosten. Im Unterwuchs finden sich unter anderen Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*).

Gärten ohne größerem Gehölzbestand (HJ5)

Im Nordosten des bestehenden Gebäudes befindet sich eine Rasenfläche. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde sie von Narzissen, Krokussen und Schneeglöckchen geprägt.

In einem kleinen Bereich an der Straße „Mildsiefen“ wird zeitweise Holz gelagert. Unterhalb des Gebäudes finden sich einige Ziersträucher (Kirschlorbeer) und vereinzelt Stauden.

Gebäude dörflicher Bebauung, extensiv oder nicht mehr genutzt (HN52)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein kleines Gebäude, dass bereits seit längerer Zeit leer steht. Das Gebäude wurde ursprünglich als Sonntagsschule errichtet. Zudem findet sich ein überdachter Bienenstand auf dem Grundstück.

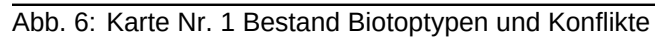
Versiegelte Fläche (HY1)

Im Nordosten des Geltungsbereiches verläuft die asphaltierte Straße „Mildsiefen“, die teilw. durch den Geltungsbereich erfasst ist.

Schotterfläche (HY2)

Angrenzend an das Gebäude befindet sich ein geschotterter Parkplatz. Terrasse und Eingangsbereich sind ebenfalls geschottert.

In Abbildung 6 sind die reale Nutzung und der Biotoptypenbestand innerhalb des Plangebietes im Ausgangszustand dargestellt.



Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung des Kriteriums „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährungsgraden 4 oder 5 durchgeführt wird. Biotoptypen mit dieser Einstufung kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor bzw. sollen Eingriffe in diese Biotoptypen soweit wie nur möglich vermieden werden.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 7 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 35 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991)

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Die folgende Tabelle listet die Biotoptypen innerhalb des eingriffsrelevanten Geltungsbereiches mit ihrer ökologischen Wertigkeit auf. Der bebaute Bereich der Klarstellungssatzung wird nicht betrachtet, da hier keine Eingriffe stattfinden.

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach FROELICH + SPORBECK (1991)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)/ Wertstufe	“ § 30 Biotop bzw. § 42 LNatSchG NRW“	Wiederherstellbarkeit
BF31	Einzelbäume, standorttypisch, mit geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	-	12	-	-
BB1	Einzelsträucher	3	2	2	3	3	1	-	14	-	
BD3	Intensiv beschnittene Hecke, standorttypisch	2	2	1	3	2	1	-	11	-	
EA31	Intensiv-Fettwiese, Mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	-	10	-	
HK22	Streuobstwiese mit alten Hochstämmen	3	4	4	3	3	3	1	21	-	N
HJ5	Gärten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	-	6	-	
HN52	Gebäude dörflicher Bebauung, extensiv oder nicht mehr genutzt	1	1	3	2	2	1	-	10	-	
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	-	0	-	
HY2	Schotterfläche	1	0	0	0	1	1	-	3	-	

Es handelt sich im Geltungsbereich um Biotoptypen von geringer bis hoher Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt. Während dem leerstehenden Gebäude mit angrenzendem Garten eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeschrieben wird, ist die Streuobstwiese von hoher ökologischer Bedeutung. Die alten Obstbäume haben eine potentielle Habitatfunktion für geschützte Arten.

2.3.2 Fauna

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Mit dem Verlust eines Teilbereiches der Streuobstwiese gehen potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und höhlenbewohnende Kleinvögel einher. Durch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen „V1 - Fällzeitbeschränkung“ und „V3 – Ausflugkontrolle und Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen“ wird das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden.

Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich werden ausführlich im Fachbeitrag Artenschutz (HKR, 2022) dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Fachbeitrag Artenschutz, HKR 2022).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Geologie und Boden

Über Festgestein aus Ton- und Schluffstein zum Teil Sandstein oder stellenweise Kalkstein des Devons hat sich im östlichen und südwestlichen Plangebiet aus Hochflächenlehm und Solifluktiionsbildung des Pleistozäns eine Braunerde (L5110_B321) aus schluffigem, zum Teil schwach sandigem Lehm, steinig-grusig, ausgebildet.

Die Braunerde erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 20 und 35 und besitzt somit eine geringe Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit des mäßig frischen bis mäßig trockenen Bodens ist als gering, die Kationenaustauschkapazität ist als mittel einzustufen. Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte NRW als ungeeignet eingeschätzt. Die Erodierbarkeit des Bodens wird als insgesamt hoch eingeschätzt.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde (B321) nicht bewertet.

Im Plangebiet wird überwiegend von natürlichen Bodeneigenschaften ausgegangen. Lediglich der Bereich des bestehenden Gebäudes ist als anthropogen verändert einzustufen.

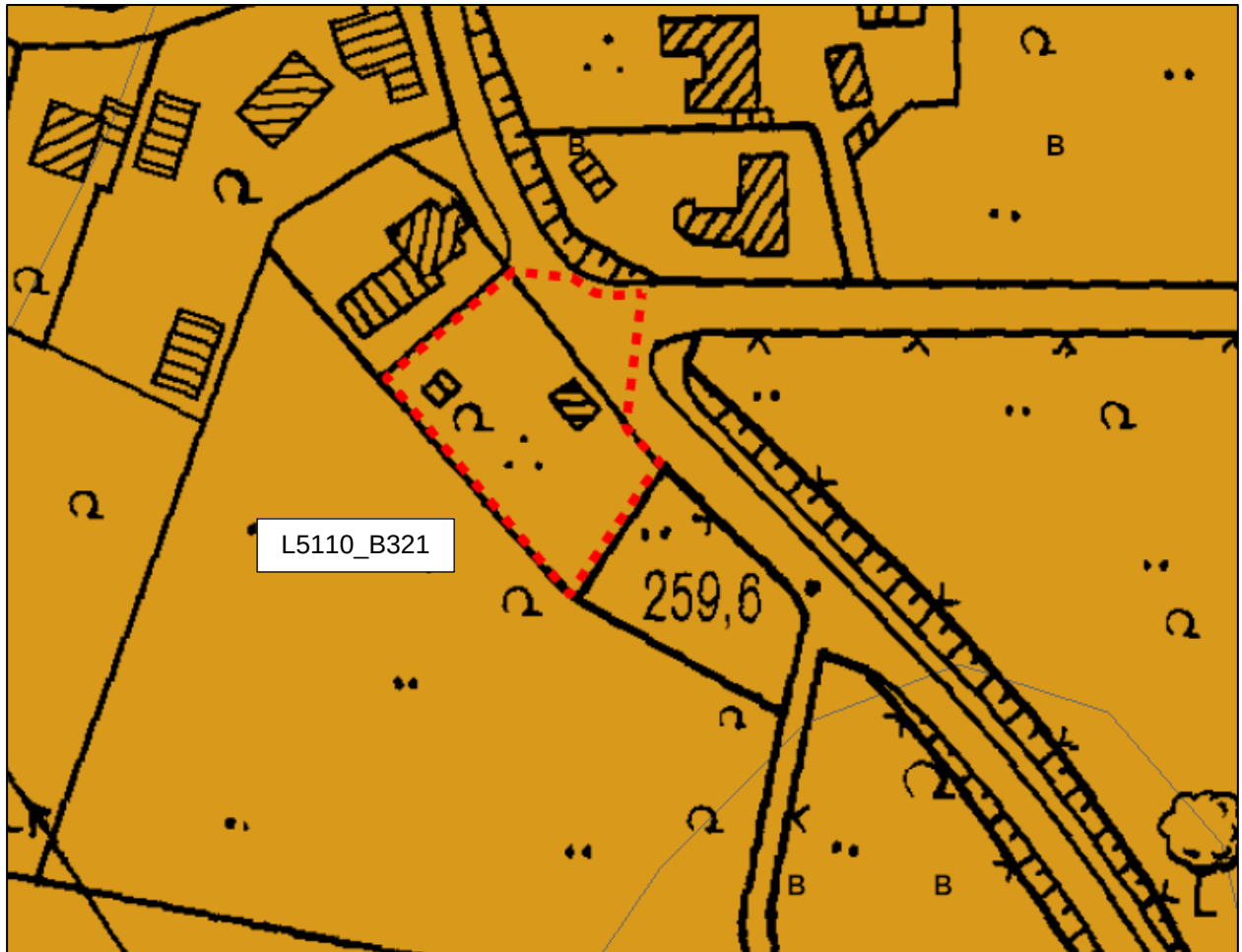


Abb. 7: Bodenkarte (Quelle: ABK, BK50 ©Geobasis NRW)

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises vorgenommen. Der Oberbergische Kreis – Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde – hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft.

Braunerde wird der Kategorie I „Boden allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ zugeordnet. Für diese Kategorie besteht bei (Teil-) Versiegelung eine Ausgleichsverpflichtung von 50 % und für sonstigen Bodenveränderungen von 30 %.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde B321 nicht bewertet.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Das Plangebiet ist nicht im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Bröl - DE_GB_DENW_272_09“ im Einzugsgebiet der Bröl. Es handelt sich um einen silikatischen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.

In der Karte der Grundwasserlandschaften NRW ist das Plangebiet dem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit Locker- und Festgestein zugeordnet.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist von einer wirksamen Abdichtung des Grundwassers gegenüber dem Eindringen von Verschmutzungen auszugehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets und in der unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers erfolgt über das in der Erschließungsstraße vorhandene Kanaltrennsystem.

2.5 Landschaft, Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR_VIa-015 – Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegbergland. Dabei handelt es sich um ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland. Die relief-abhängige Verteilung von Wald und Offenland prägen das Landschaftsbild des Oberbergischen Berglandes. Charakteristisch sind bewaldete Hangzonen und tief eingeschnittene Talräume im Wechsel mit weiten, offenen und grünland-genutzten Hochflächen und schmalen Grünlandtälern. Typisch ist zudem ein dichtes Netz von Dörfern und Weilern. Das Oberbergische Bergland ist prädestiniert für die ruhige Kurzzeiterholung.

Das Plangebiet ist zum einen von einem Hausgarten mit Scherrasenfläche, Hainbuchenhecken, Ziersträuchern, Eichen mit geringem Baumholz, Haselnusssträuchern, Holzlager und einem Bienenunterstand geprägt. Zum anderen besteht das Plangebiet aus landwirtschaftlich genutztem Grünland mit 4 Obstbäumen (Apfel und Pflaume) mit mittlerem Baumholz und Totholz.

Das Plangebiet befindet sich in Mittelhanglage auf einer Höhe von ca. 260 m ü. NHN. Es fällt nach Süden leicht ab. Außerhalb des Plangebiets ist die Topographie eher bewegt, insbesondere nach Süden zum Siefen präsentiert sich das Gelände steiler.

Es bestehen weitreichende Blickbeziehungen nach Südosten über landwirtschaftliche Flächen und Wälder bis nach Stranzenbach. Nach Norden reicht die Blickbeziehung bis zur Bebauung der Nachbargrundstücke. Nach Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Die vorhandenen Obstbäume binden den Vorhabenbereich aktuell gut ins Landschaftsbild ein. Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die Feierabenderholung hat das Plangebiet keine Bedeutung.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.390 m² (vgl. Abb. 1).

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,40 ohne Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff soll pauschal über die GRZ ermittelt werden. Bei Über- bzw. Unterschreitung kann bei Bedarf die Eingriffs-Bilanzierung an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasst werden.

Es kommt zur Überplanung des gesamten Grundstückes durch die Errichtung eines Wohngebäudes und der Gestaltung einer Hausgartenfläche. Durch die Errichtung der Wohnbebauung und Anlage von Wegeflächen kommt es zu Überbauung/Versiegelung und somit zum dauerhaften Verlust von natürlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen.

Die mögliche Neuversiegelung von Boden der Kategorie I ist als nachhaltiger und erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das Grundstück werden bezüglich des Schmutzwassers an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

In einer Größenordnung von ca. 720 m² entstehen private Grünflächen. Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei.

Die optische Wahrnehmung des Grundstücks ist durch die bestehende Bebauung und die derzeitige Grundstückspflege bereits zum Ort zugehörig. Durch die Umsetzung von Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksflächen, die überbaut werden sollen, haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Das Plangebiet grenzt an die im Zusammenhang bebaute Ortsfläche an und fügt sich in das bestehende Landschaftsbild. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Nümbrecht zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bo-

denleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen. Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Die Beleuchtung des Gebäudes ist gem. der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen, um die zunehmende Lichtverschmutzung und ihren schädlichen Auswirkungen auf Insekten zu mindern.

Die Gebäudebeleuchtung sollte zielgerichtet ausleuchten und eine Abstrahlung in den Himmel und eine Streuung in die weiträumige Umgebung verhindert werden.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Plangebietsexterner Ausgleich

A 1 Anpflanzung von Obstbäumen

Die Kompensation der Eingriffe durch die 3. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mildsiefen soll durch die Pflanzung von Obstbäumen erfolgen.

Die Pflanzung der Obstbäume soll unmittelbar angrenzend an das Pangebiet auf dem Flurstück 174 erfolgen. Es befinden sich bereits zwei alte Obstbäume auf der Fläche, die in die Neupflanzung mit einbezogen werden.

Auf der Fläche werden insgesamt 14 hochstämmige Obstbäume in zwei Reihen mit einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt. Es werden bewährte, alte Obstbaumsorten aus der Sortenliste für bergische Streuobstwiesen (siehe Anhang) in einer Größenordnung von mindestens 980 m² gepflanzt.

<u>Obstbäume:</u>	(aus der Sortenliste für bergische Streuobstwiesen (OKULA)) <i>Äpfel:</i> Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Zuccalmaglios Renette <i>Birnen:</i> Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux, <i>Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:</i> Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy <i>Süßkirschen:</i> Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche
<u>Pflanzgröße/Höhe:</u>	Hochstamm 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8 - 10 cm
<u>Pflege:</u>	Pflanzenverankerung mittels stabilem Dreibock mit wirksamer Sicherung gegen Vieh- und Wildverbiss bspw. mit Maschendraht, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. – 30 Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche ist zukünftig extensiv mit einer ein- bis zweischürigen Mahd zu bewirtschaften, wobei die erste Mahd erst nach dem 15.06. erfolgen darf. Zudem ist die Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel untersagt.

Die Anlage einer Streuobstwiese trägt zur Einbindung der Wohnbebauung in das Landschaftsbild bei.

Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in **Karte 2 – Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen** dargestellt.

Die **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** werden ausführlich im Fachbeitrag Artenschutz (HKR, 2022) dargestellt.

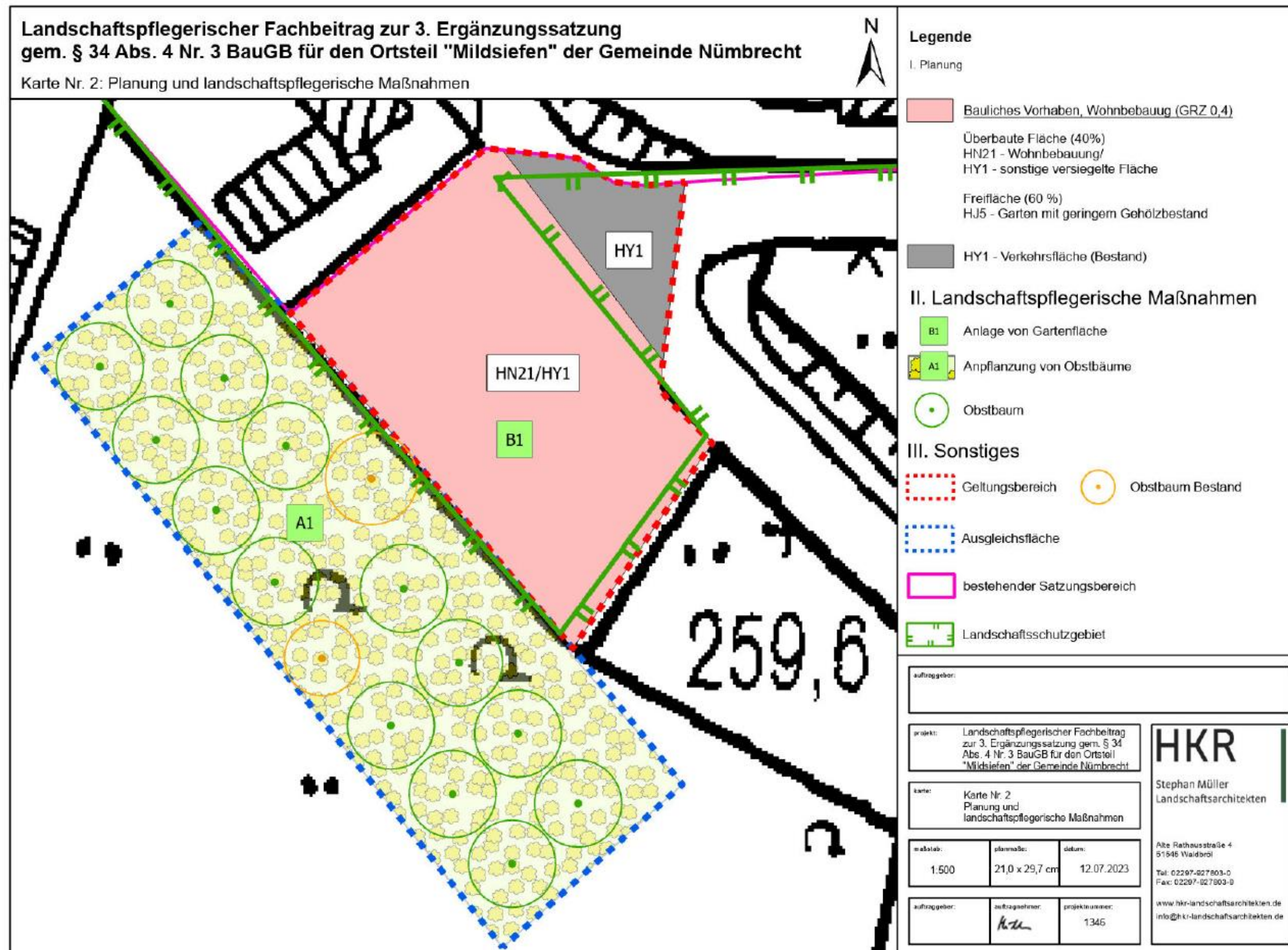


Abb. 8: Karte Nr. 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.3 Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen obliegt der Kommune, die mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung trifft, in der die Umsetzung der Maßnahmen geregelt wird (Durchführungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag). Diese Vereinbarung enthält auch Regelungen zur Übernahme von Kosten, die ggf. im Rahmen von Ökokontomaßnahmen anfallen.

Die Durchführung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Flächen unbedingt notwendig. Die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung der vegetationsstechnischen Arbeiten sowie zur Sicherung des Oberbodens und Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920) sind zu beachten.

Die Pflanzmaßnahmen sind in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie sind in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig.

4.4 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 4: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	Kosten
A 1 – Pflanzung von Obstbäumen (14 Stck) Erwerb der Pflanzen, Pflanzung und Pflege 250 €/ Stck.	3.500 €
Gesamtkosten, netto	3.500 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Biotopbewertung

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der Eingriffskompensation für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertungsmethode von FROELICH + SPORBECK (1991).

Zunächst wird der Biotopwert des eingriffsrelevanten Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Einzelbäume, standorttypisch, mit geringem Baumholz (BF31)	25	12	300
Einzelsträucher (BB1)	85	14	1.190
Intensiv beschnittene Hecke, standorttypisch (BD3)	75	11	825
Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31)	80	10	800
Streuobstwiese mit alten Hochstämmen (HK22)	445	21	9.345
Gärten ohne größeren Gehölzbestand (HJ5)	365	6	2.190
Gebäude dörflicher Bebauung, extensiv oder nicht mehr genutzt (HN52)	85	10	850
Versiegelte Fläche (HY1)	190	0	0
Schotterfläche (HY2)	40	3	120
Gesamtfläche:	1.390		15.620

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 15.620 ökologische Wertpunkte.

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die Begrünungsmaßnahme erfüllt allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und ist daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert (ÖW)
Wohnbaufläche 1.200 m², GRZ 0,40 Überbaubare Flächen 40% (HN 21 / HY 1)	480	0	0
Nichtüberbaubare Flächen 60%			
Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ 5)	720	6	4.320
Verkehrsfläche „Mildsiefen“(Bestand) (HY1)	190	0	0
Gesamt	1.390		4.320

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die Biotopfunktion:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	15.620 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	<u>4.320 ÖW</u>
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	- 11.300 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass der Eingriff in die Biotopfunktion durch das Planvorhaben innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden kann und ein **Defizit von 11.300 ÖW** verbleibt.

Bodenbewertung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018) zu Grunde gelegt.

Die Böden der Kategorie I sind bei dieser Beanspruchung im Verhältnis 1:0,5 bei Versiegelung und Überbauung zu kompensieren. Bzgl. des Wirkfaktors „Bodenumlagerung“ ist der Faktor 0,3 zu berücksichtigen. Für anthropogene Böden besteht keine Ausgleichsverpflichtung. Gemäß der o. a. Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriff-Ausgleichsermittlung:

Unter Berücksichtigung der GRZ von 0,40 ist im Plangebiet eine Versiegelung von Boden in einem Umfang von ca. 480 m² zulässig. Davon gelten bereits 125 m² als anthropogen veränderter Boden. Dabei handelt es sich um die Gebäudeflächen sowie die umgebenden Schotterflächen. Die Verkehrsfläche „Straße Mildsiefen“ (190 m²) ist und bleibt versiegelt und hat somit keinen Einfluss auf die Bodenbilanzierung.

Es bleibt eine Neuversiegelung natürlicher Böden von 355 m².

Des Weiteren sind auf einer Fläche von 720 m² im Bereich der nicht überbaubaren Flächen (Zier- und Nutzgarten) Veränderungen der Bodenschichten zu erwarten.

Bei dem betroffenen Boden handelt es sich um Braunerden (s. Kapitel 2.4). Diese wird im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von **50%** für Versiegelungen und **30%** bei Veränderung der Bodenschichten vor.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach diesen Kriterien ergibt sich zunächst ein Flächenwert. Daraus ergibt sich folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 7: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: Braunerde	Versiegelung oder Teilversiegelung	355 m ²	355 m ² x 0,5 = 177,5 m ²
	Veränderung von Bodenschichten	720 m ²	720 m ² x 0,3 = 216 m ²
Anthropogen veränderter Boden (Gebäude, Schotterfläche, Verkehrsfläche)		315 m ²	315 m ² x 0,0 = 0 m ²
Gesamt:		1390 m²	393,5

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von 393,5 m².

Nach dem Bodenbewertungsverfahren Oberberg können in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Bodenfunktion mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotopfunktion verbunden werden (komplementäre Verknüpfung). Da Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken und in der näheren Umgebung nicht möglich sind, soll die Beeinträchtigung der Bodenfunktion daher komplementär zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopfunktion über die Pflanzung von Obstbäumen auf dem angrenzenden Flurstück 174 erfolgen.

Die Pflanzung von Obstbäumen entspricht den Ausgleichsmaßnahmen C3 „Verminderung stofflicher Belastung in Böden“ durch Anlage einer Streuobstwiese mit Obsthochstämmen und extensiver Grünlandnutzung. Der Ausgleich wird 1:2 angerechnet (Bodenbewertungsverfahren OBK). Somit besteht ein **Ausgleichsbedarf von (393,5 m² x 3) 787 m²**.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	11.300 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	787 m ²

Bewertung der Ausgleichsmaßnahme

Für die Bewertung der Ausgleichsmaßnahme wird von Obstbäumen mittlerem Baumholzes ausgegangen (BF52) und eine Fläche von 70 m² angerechnet.

12 ÖW x 70 m² x 14 Stck. = 11.760 ÖW

Die Ausgleichsmaßnahme generiert somit 11.760 ökologische Wertepunkte.

Durch die Anpflanzung von 14 Obstbäumen wird die bestehende Streuobstwiese um mindestens 910 m² ergänzt.

14 Stck. x 70 m² = 980 m²

Somit gilt der Eingriff in Biotop- und Bodenfunktion durch die 3. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mildsiefen der Gemeinde Nümbrecht als ausgeglichen.

6 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich werden ausführlich im Fachbeitrag Artenschutz (HKR, 2022) dargestellt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten ist nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 12. Juli 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH + SPORBECK, 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der aktuell gültigen Fassung.

OBERBERGISCHER KREIS, 2014: Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl

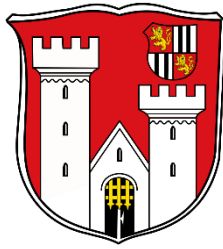
Internetseiten:

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 15.03.2023.

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, abgerufen am 15.03.2023.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, abgerufen am 15.03.2023.

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, abgerufen am 15.03.2023.



Gemeinde Nümbrecht

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung Mildsiefen gem. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Stand: 22. September 2022

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) gem. 44 Abs. 1 BNatSchG sowie das angefügte Prüfprotokoll werden konkludent auch für die 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Mildsiefen gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB angewandt.

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	1
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
4	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	7
5	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	8
6	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	21
7	FAZIT.....	22
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).....	1
Abbildung 2: Sicht auf Wohnhaus im Plangebiet	3
Abbildung 3: Gartenfläche mit Scherrasen, Hainbuchenhecken und Holzlager	4
Abbildung 4: Bienenunterstand, Haselnusssträucher, Rasenfläche und links im Bild Brennnessel.....	5
Abbildung 5: Obstbäume im Plangebiet	5
Abbildung 6: Obstbäume und Totholz im Plangebiet	6
Abbildung 7: Astlöcher im Apfelbäumen geeignet für Vögel und Fledermäuse	6
Abbildung 8: Stammhöhle im Apfelbaum geeignet für Vögel und Fledermäuse.....	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	9
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 beschlossen, dass Satzungsverfahren zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Mildsiefen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB einzuleiten.

Im Rahmen dieser Erweiterung soll die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erweitert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzungsänderung und Erweiterung eines Gebäudes in ein Wohngebäude, welches ursprünglich als Sonntagsschule errichtet wurde auf dem Flurstück 177 in der Flur 33, Gemarkung Marienberghausen zu schaffen.

Die ca. 1.155 m² große Ergänzungsfläche liegt im südlichen Bereich der Ortslage Mildsiefen entlang der Ortsstraße angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Die Erweiterungsfläche ist über das bestehende Straßennetz „Mildsiefen“ erschlossen. Das zu überplanende Grundstück liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

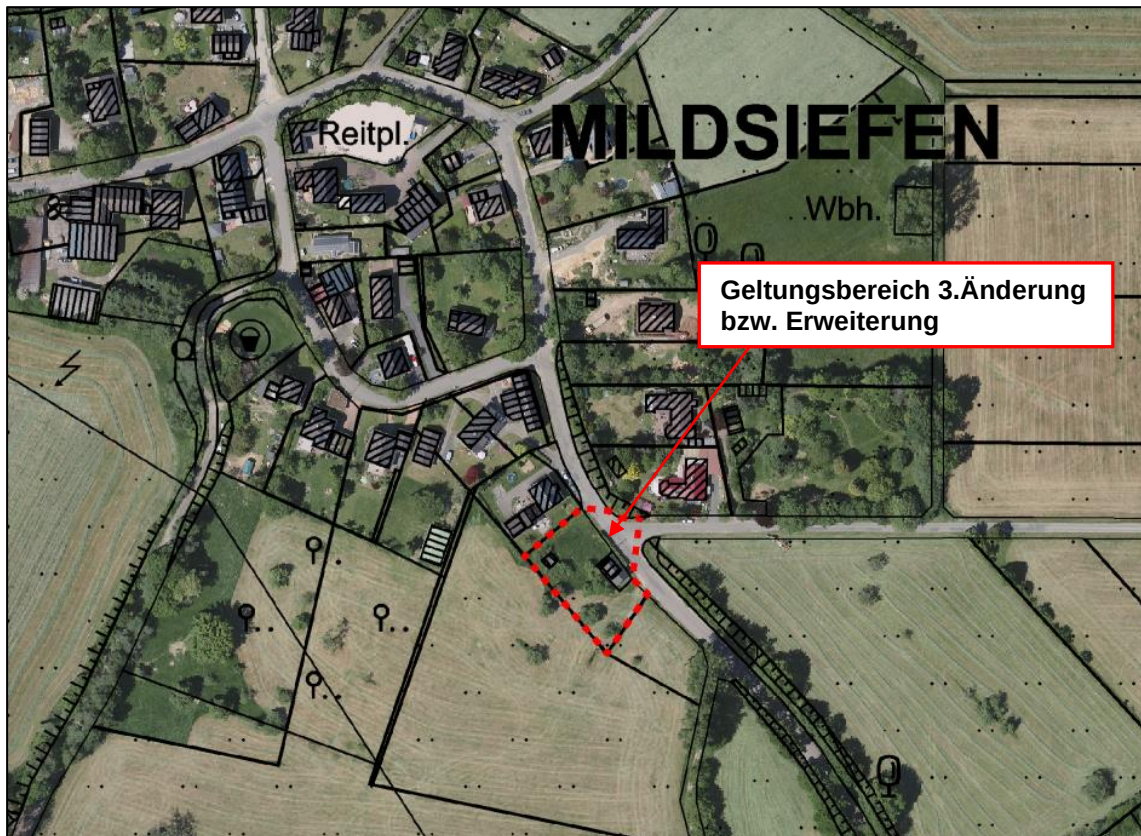


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vornherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Juli 2022 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 16.08.2022.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungserweiterung misst ca. 1.155 m². Er befindet sich in der Ortslage Mildsiefen und hier an der der Ortsstraße „Mildsiefen“.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Marienberghausen, Flur 33, Flurstück 177 sowie Teile der nordöstlich angrenzenden Straßenparzelle.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage. Zum Norden hin ist es umgeben von weiterer Wohnbebauung mit z.T. alten Hausgärten. Im Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutztes Grünland an.

Das Plangebiet ist zum einen von einem Hausgarten mit Scherrasenfläche, Hainbuchenhecken, Ziersträuchern, Eichen mit geringem bis mittlerem Baumholz, Haselnusssträuchern, Holzlager und einem Bienenunterstand geprägt. Zum anderen besteht das Plangebiet aus landwirtschaftlich genutztem Grünland mit 6 Obstbäumen (Apfel und Pflaume) mit mittlerem bis starkem Baumholz und Totholz. Die Bäume weisen Asthöhlen und Stammhöhlen auf, die als Sommer- und Winterquartier für höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse geeignet wären. Die Gartenhütte mit Bienenvölkern ist als Tagesverstecke, Wochenstuben und Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet.



Abbildung 2: Sicht auf das bestehende Gebäude im Plangebiet



Abbildung 3: Gartenfläche mit Scherrasen, Hainbuchenhecken und Holzlager



Abbildung 4: Bienenunterstand, Haselnusssträucher, Rasenfläche und links im Bild Brennnessel



Abbildung 5: Obstbäume im Plangebiet



Abbildung 6: Obstbäume und Totholz im Plangebiet



Abbildung 7: Astlöcher im Apfelbäumen geeignet für Vögel und Fledermäuse



Abbildung 8: Stammhöhle im Apfelbaum geeignet für Vögel und Fledermäuse

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt auf kleiner Fläche aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5110 „Ruppichterath“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s. S. 9).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze
- Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiese und -weide

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Bis auf einen Kirschlorbeer sollen zunächst alle Biotoptypen erhalten werden. Da ein dauerhafter Erhalt nicht gesichert ist, wird in der vorliegenden ASP von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen. Damit können folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden sein:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche einer Gartenfläche, Kleingehölzen, Gebüschen, Bäumen
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Säume und Kleingehölze, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kleingehölze	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Höhlenbäume sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartiere für Fledermäuse geeignet. Der Bienenunterstand kann als Tagesversteck und Wochenstube für Fledermäuse dienen. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze in den Gebäuden vorhanden.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gebäude und Höhlenbäume erhalten werden sollen, kann ein Verlust von Sommer- und Winterquartieren vermieden werden. Auch unter Annahme des oben beschriebenen Worst-Case-Szenario treten die Verbotsstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 für das Braune Langohr nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Höhlenbäume	FoRu			Die Höhlenbäume sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartiere für Fledermäuse geeignet. Der Bienenunterstand kann als Tagesversteck und Wochenstube für Fledermäuse dienen. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze in den Gebäuden vorhanden.	Da die Gebäude und Höhlenbäume erhalten werden sollen, kann ein Verlust von Sommer- und Winterquartieren vermieden werden. Auch unter Annahme des oben beschriebenen Worst-Case-Szenario treten die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Zwergfledermaus nicht ein.	
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu)Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze	(FoRu)Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung
Mildsiefen gern. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Höhlenbäume	-				vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf- grund der Obstbäume und Gartenstrukturen nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	FoRu!					
		Höhlenbäume	-					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							für den Mäusebussard nicht ein.	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Gehölzstrukturen bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungs- habitat</i> dar, da umliegend ge- nügung Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verlet- zung von Individuen ausge- schlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					
<i>Corvus frugi- legus</i>	Saatkrähe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Gehölzstrukturen sind nicht geeignet als Fortpflan- zungs- und Ruhestätten für die Saatkrähe	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungs- gebiet</i> dar, da umliegend ge- nügung Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Saatkrähe nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungs- gebiet</i> dar, da umliegend ge- nügung Ausweichhabitate	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung
Mildsiefen gern. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Fettwiese	(Na)			An dem Bienenunterstand und dem Gebäude wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden.	vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	
		Höhlenbäume	-					
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der lückige Obstbaumbestand wird nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mittelspecht nicht ein.	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Obstbaumhöhlen sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Höhlenbäume erhalten werden sollen, kann der Verlust von Brutstätten vermieden werden. Auch unter Annahme des oben beschriebenen Worst-Case-Szenario treten die Verbotstatbestände unter Be-	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung
Mildsiefen gern. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							rücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 für den Kleinspecht nicht ein.	
<i>Falco tinunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauch- schwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An dem Bienenunterstand und dem Gebäude wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!		-			Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
<i>Lanius collu- rio</i>		Gärten	-	@LINFOS keine Anga- ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Kleingehölze sind als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügen Ausweichhabitats vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Kleingehölze sind als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügen Ausweichhabitats vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Passer mon- tanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügen Ausweichhabitats vorhanden sind.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Höhlenbäume	FoRu			Der Bienenunterstand und die Obstbäume sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet.	Da der Bienenunterstand und die Höhlenbäume erhalten werden sollen, kann der Verlust von Brutstätten vermieden werden. Auch unter Annahme des oben beschriebenen Worst-Case-Szenario treten die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 für den Feldsperling nicht ein.	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Kleingehölze	FoRu	Es bestehen konkrete Hinweise seitens der Biostation Oberberg, dass das Plangebiet ein Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes darstellt.	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Bienenunterstand, die Kleingehölze und die Obstbäume sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Höhlenbäume, der Bienenunterstand erhalten werden sollen, kann der Verlust von Brutstätten vermieden werden. Auch unter Annahme des oben beschriebenen Worst-Case-Szenario treten die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 für den Gartenrotschwanz nicht ein. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1)	Nein
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung
Mildsiefen gem. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							für die Kleingehölze kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Der lückige Obstbaumbestand wird nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügen Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein.	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Die Kleingehölze im Vorhaben- bereich werden nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügen Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten	Nein
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung
Mildsiefen gern. § 34 Abs.4 S.1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) BauGB

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							für die Waldschnepfe nicht ein.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze im Vorhabensbereich werden nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungsgebiet dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Turteltaube nicht ein.	Nein
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Bienenunterstand ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Die Obstbäume weisen teilweise geeignete Höhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Höhlenbäume erhalten werden sollen, kann der Verlust von Brutstätten vermieden werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungs-	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Fettwiese	Na			Der Bienenunterstand, das Ge- bäude und die Obstbäume bie- ten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star.	habitat dar, da umliegend ge- nügung Ausweichhabitate vorhanden sind. Da der Bienenunterstand, die Gebäude und die Höhlen- bäume erhalten werden sol- len, kann der Verlust von Brutstätten vermieden wer- den. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
		Höhlenbäume	FoRu!					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Der Bienenunterstand ist als Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte für die Schleiereule nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> Nahrungs- gebiet dar, da umliegend ge- nügung Ausweichhabitate vorhanden sind. Es ist kein Bruthabitat. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume						

¹ Datum der FIS-Abfrage: 16.08.2022 | MTB-Q: 5110-2 Ruppichterath

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 11.08.2022 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 11.08.2022 | Datum der Antwort: 15.08.2022

Naturschutzbund Oberberg: | Datum der Abfrage: 11.08.2022 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: 12.08.2022

⁴ Datum der Geländebegehung: 16.08.2022

Erläuterungen:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

V 1 Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Laut Absprache mit dem Bauherrn werden die Obstbäume erhalten, da diese potenziell als Vogel- und Fledermausquartiere geeignet sind. Sollten diese dennoch gefällt werden, so sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

V 1 Ausflugkontrolle und Fällung von Bäumen mit für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen

Vor der Fällung von Bäumen mit geeigneten Höhlen, die zwischen **Mitte September und Mitte November** stattfinden muss, ist eine Ausflugskontrolle durchzuführen, um den Besatz durch Fledermäuse auszuschließen. Werden zum Zeitpunkt der Begutachtung Mitte September entsprechende Fledermausarten in den Gehölzen vorgefunden, sind die Fällarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist unbedingt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. In dem Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte November ist bei einer Fällung davon auszugehen, dass bei den Fledermäusen die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Winterquartiere noch nicht aufgesucht wurden.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 22. September 2022



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 11.08.2022

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 10.08.2022

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 10.08.2022

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Artenschutzprüfung Stufe I zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Mildsiefen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nümbrecht Antragstellung (Datum): 31.08.2022

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt im Ortsteil Mildsiefen eine Ortslagenerweiterung um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 177, Flur 33, Gemarkung Marienberghausen zu schaffen. Mit dem Vorhaben geht der Lebensraumverlust einer Gartenfläche mit Kleingehölzen, Obstbäumen und Gebüsch einher. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen für alle potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.